

Satzung
der Ortsgemeinde Altendiez
über die Anwendung des Satzungsrechts der Ortsgemeinde Altendiez im
eingegliederten Gebietsteil „Gewerbegebiet Opel“ vom 02.12.1988

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVB. S. 419) BS 2020-1 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altendiez folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Auf Antrag der Stadt Diez und der Ortsgemeinde Altendiez werden durch die Entscheidung der Kreisverwaltung Bad Ems vom 04.08.1988 mit Wirkung vom 01.09.1988 aus dem Gebiet der Stadt Diez die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 1/1, 2/1, 1/2, 2/2, 3/3, 3/5 und 57/1 ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Altendiez eingegliedert.

§ 2
Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich der in der Anlage bezeichneten Satzung wird auf den in § 1 der Satzung bezeichneten Gebietsteil erstreckt. Gleichzeitig verliert das Ortsrecht der Stadt Diez für diesen Gebietsteil seine Gültigkeit.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft.

Altendiez, den 02. Dezember 1988

Rüger, Ortsbürgermeister